



Nutzungsvertrag ESC-Clubboot

Präambel

Das ESC Clubboot unterstützt unseren Vereinszweck, indem es neuen Mitgliedern den Einstieg in den ESC und in den Segelsport erleichtert. Das Boot kann auch bestehenden Mitgliedern als Überbrückung in einer Zeit ohne eigenes Boot zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzer des Clubboots werden jedes Jahr neu festgelegt, nachdem ein entsprechender Antrag (jeweils gültig für die aktuelle Saison) gestellt wurde. Ein Anspruch besteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Das Clubboot steht auch unseren Nachwuchsseglern als Ausbildungsboot zur Verfügung.

Clubboot-Pate

Als zentraler Ansprechpartner für das Mitglied wird ein sog. Clubboot-Pate eingesetzt, dem auch die gerechte Verteilung der Nutzungszeiten obliegt und der die zentralen Aufgaben rund um das Clubboot, wie beispielsweise die Bootspflege und die Ein- und Auswinterung organisiert und verteilt. Einzelne Aufgaben können von ihm auch delegiert werden (z.B. an Nutzer des Clubbootes). Die Aufgaben um das Boot müssen von allen Mitgliedern (auch der Jugend) in gerecht festzulegenden Anteilen übernommen werden. Der Pate ist den geschäftsführenden Vorständen des ESC rechenschaftspflichtig. Er wird über den Status im Laufe der Saison berichten bzw. auch dafür Sorge tragen, dass das Clubboot bei Regatten startet.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Der ESC überlässt dem Mitglied an dem nachfolgend beschriebenen, im ausschließlichen Eigentum des Vereins stehenden Gegenstand zur kostenpflichtigen Nutzung einen Nutzungs-Anteil an einem Segelboot des Typs Laser Bahia im übrigen Vertragstext als „Clubboot oder Boot“ bezeichnet.

Das Boot wird durch bis zu maximal 6 Anteile aufgeteilt. Dies stellt sicher, dass alle Mitglieder genügend Segelzeit mit dem Boot verbringen können.

Ein Anteil ist grundsätzlich fest der ESC Jugend - vertreten durch den Jugendwart - zugeordnet.

Zwischen allen Mitgliedern und dem ESC gelten die gleichen Regeln u. Pflichten dieses Nutzungsvertrages

§ 2 Nutzung des Clubbootes

Schwimmwesten, private Auftriebskörper und Trapezhosen werden nicht vom ESC gestellt.

Die Nutzungszeiten werden vom Clubboot-Paten im Detail koordiniert und müssen im Kalender auf dem ESC-Sharepoint eingetragen werden.

Vor der erstmaligen Nutzung des Clubbootes ist eine Bootseinweisung durch den Paten notwendig. Der Pate kann die Einweisung delegieren.

§ 3 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied verpflichtet sich, das Boot pfleglich zu behandeln, es vor Schäden zu bewahren und keinen Gefährdungen auszusetzen.



Für Veränderungen und Verschlechterungen des Bootes, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft das Mitglied keine Haftung.

Der Nutzer verpflichtet sich, den Einsatz des Bootes jederzeit an die vorherrschenden Wetter- und Windbedingungen sowie seinem Segelkönnen anzupassen.

Das Boot darf nur bis zum auf dem Typenschild beschriebenen Gewicht/Personen beladen werden.

Bei Sturmwarnung 90 Blitzen darf das Boot nicht eingesetzt werden. Der See ist unverzüglich zu verlassen, bzw. Schutz ist aufzusuchen.

Kommt es aus Verschulden des Mitglieds zu einer Verschlechterung / eingeschränkter Nutzung, dem Verlust oder der Zerstörung des Boots, ist das Mitglied verpflichtet, den Bootspaten unverzüglich zu informieren.

Ist die Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat das Mitglied diese auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Diese ist vorab mit dem Paten abzusprechen. Ist die Reparatur nicht sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf die weitere Verwendung des Gegenstandes oder dessen Zeitwert, hat das Mitglied in Absprache mit dem Bootspaten nach dessen Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstands zu sorgen oder dem Verein den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert für Ersatzbeschaffung).

Bei Verlust oder Zerstörung hat das Mitglied in Absprache mit dem Bootspaten nach dessen Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstands zu sorgen oder dem Verein den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert für Ersatzbeschaffung). Hierbei sind das Alter und der Zustand des verloren gegangenen bzw. zerstörten Gegenstands angemessen zu berücksichtigen.

Die Nutzung erfolgt immer auf eigene Gefahr. Das Mitglied hat vor Nutzung des Bootes sicherzustellen, dass sich das Clubboot in einem sicheren Zustand befindet. Rettungs- und Auftriebsmittel sind selbst mitzuführen.

Die Nutzung ist nur tagsüber erlaubt. Nachtfahrten sind untersagt. Das Clubboot darf nicht ohne Zustimmung des ESCs an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf den Ammersee. Das Mitnehmen des Clubbootes zu in andere Gewässer ist nicht erlaubt.

Das Clubboot ist nach jedem Segeleinsatz mit der Persenning abzudecken. Die Segel müssen stets im getrockneten Zustand eingelagert werden.

Die ESC-Clubhaus und Liegeplatzordnung in der aktuellen Version sind einzuhalten.

Ausnahmen zu diesen Regelungen können vom geschäftsführenden Vorstand zeitlich begrenzt, schriftlich genehmigt werden.

§ 5 Nutzungsentgelt, Arbeitsdienst und Regatten

Das Nutzungsentgelt wird jährlich vom Vorstand neu festgelegt und jeweils Ende Mai / Anfang Juni vom ESC per Lastschrift eingezogen.

Arbeiten am Clubboot bzw. damit verbundene Tätigkeiten wie Liegeplatzpflege, Aus- und Einlagern gelten nicht als Arbeitsdienst.

Regattameldegebühren sind nicht im Nutzungsentgelt enthalten.

§ 6 Vertragsdauer und Rückgabe

Die Nutzungsdauer ist auf eine Saison festgelegt. Diese beginnt mit dem Auslagerungstermin und endet mit dem Einlagerungstermin des ESC.

Die tatsächliche Nutzung kann erst nach der Bootseinweisung durch den Paten erfolgen.



Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, endet der Vertrag bereits mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft. In diesem Fall ist das Clubboot unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Fristlose Kündigung

Der ESC hat jederzeit das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nicht vertragsgemäße Gebrauch des Clubboots, die Verletzung der Sorgfaltspflichten und die unbefugte Überlassung des Clubboots an Dritte. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Gegenstand nicht nachkommt.

Das Nutzungsentgelt für die laufende Saison wird im Falle einer fristlosen Kündigung nicht zurückerstattet.

§ 8 Haftung und Sorgfaltspflichten

Mit der Überlassung des Clubboots geht die Haftung auf das Mitglied über. Die Haftung endet mit der Rückgabe des Segelboots an den ESC.

Das Mitglied haftet für die Beschädigung und ggf. Untergang des Segelboots.

§ 9 Versicherung

Das Clubboot ist durch den ESC haftpflicht- und kaskoversichert. Der Anteilseigner ist für alle Schadensfälle unbegrenzt persönlich haftbar, die durch die Haftpflichtversicherung des ESC nicht gedeckt sind.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort Eching am Ammersee und Gerichtsstand ist München.

§ 11 Salvatorische Klausel

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen bzw. unwirksam.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.